

Geschäftsbedingungen & Haftungsausschluss

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

1.1 Alle Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung.

1.2 Vertragspartner ist:

いい縁 J 合同会社

IIEN-J GK

Araya Aza Kaminotai 27-1

〒017-0204 Akita-ken Kazuno-gun Kosaka-machi

(nachfolgend „ENJ“).

1.3 Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen kann ein Verbraucher sein (nachfolgend „Kunde“). Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die Verträge zu einem Zweck abschließen, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

§ 2 Vertragsschluss, Zustandekommen des Vertrags

2.1 Die von ENJ zusammengestellten Reisepläne und/oder Dienstleistungsangebote sind nicht bindend. Erst durch die Auftragserteilung und die Kenntnisnahme der Geschäftsbedingungen in ihrer aktuell gültigen Form sowie eventuell zusätzlicher Erklärungen kommt ein Vertragsabschluss zwischen ENJ und dem Kunden zustande.

§ 3 Speicherung persönlicher und auftragsbezogener Daten, Datenweitergabe

3.1 ENJ speichert die zur Auftragsdurchführung benötigten persönlichen Daten sowie die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Auftragsdaten jeweils so lange, wie dies nötig ist. Nach japanischem Recht ist ENJ verpflichtet, nach Reiseantritt des Kunden eine Kopie dessen Reisepasses an die lokalen Behörden weiterzuleiten, sofern dieser in einer von ENJ bereitgestellten Unterkunft untergebracht ist. Ebenso kann es für ENJ als Reiseveranstalter und Dienstleister erforderlich sein, Kundeninformationen an ortsansässige Firmen für organisatorische Zwecke (Buchungen/Reservierungen) weiterzugeben. Mit der Auftragserteilung stimmt der Kunde dieser Datenweitergabe zu.

§ 4 Preise

4.1 Ausgewiesene Preise enthalten landesspezifische Steuern und Abgaben und unterliegen dem japanischen Steuerrecht.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlung erfolgt per Vorkasse durch Überweisung und ist innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung fällig.

ODER

5.2 Die Zahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen:

- Nach Auftragserteilung sind innerhalb von 14 Tagen 40 % der Gesamtsumme per Vorkasse durch Überweisung zu zahlen.
- Spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn ist der Restbetrag in Höhe von 60 % der Gesamtsumme wiederum als Zahlung per Vorkasse durch Überweisung fällig.

5.3 Zahlungsverzug

ENJ behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5 % der Gesamtsumme geltend zu machen.

§ 6 Erstattungsrichtlinie

6.1 ENJ gewährt einen Rücktritt von der Auftragserteilung bis zu 21 Tage vor Inanspruchnahme der Leistung, sofern ein erheblicher persönlicher Hinderungsgrund des Kunden vorliegt und dieser nachgewiesen wird. In diesem Fall sind 100 % der Gesamtsumme erstattbar. Der Hinderungsgrund muss schriftlich nachgewiesen werden.

6.2 Tritt der Kunde die Reise trotz bereits erbrachter Leistungen von ENJ nicht an oder verhält sich in einer Weise, die zur Beendigung des Geschäftsverhältnisses durch ENJ führt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Zahlungen.

6.3 Kann der Kunde aufgrund einer unverschuldeten Verletzung und einer infolgedessen notwendigen Rückführung ins Heimatland die Leistung nicht wie vereinbart wahrnehmen, bemüht sich ENJ um eine für beide Parteien tragbare Lösung einer anteiligen Erstattung.

6.4 Aufgrund der Art der Leistung findet § 6.3 keine Anwendung auf Teilnehmer des Work-and-Travel-Programms.

6.5 Wird einem Teilnehmer des Work-and-Travel-Programms das Visum von den japanischen Behörden verweigert, gewährt ENJ eine Erstattung von 100 % der erbrachten Anzahlung, sofern die Ablehnung ohne ersichtliche Schuld des Kunden erfolgte. Trägt der Kunde die Schuld an der Ablehnung (z. B. unzureichende Auskünfte, verschwiegene Straftaten, Versäumnis der Mitwirkungspflicht), besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 7 Außerordentliche Beendigung des Geschäftsverhältnisses

7.1 ENJ behält sich das Recht vor, das Geschäftsverhältnis außerordentlich zu beenden, wenn der Kunde sich in einer Weise verhält, die ruf- oder geschäftsschädigend für ENJ ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde gegen japanisches Recht verstößt, Hausordnungen verletzt, sich ordnungswidrig verhält oder gegen die Bestimmungen seines jeweiligen Visums handelt (z. B. dauerhaft an einem Wohnort bleibt, obwohl dies im Rahmen eines Work-and-Travel-Visums nicht zulässig ist).

§ 8 Nutzung von Bild- und Videoaufnahmen

8.1 Mit der Auftragserteilung stimmt der Kunde zu, dass eventuelle Bild- und Videoaufnahmen zu Werbezwecken (online/print) im Interesse von ENJ verwendet werden dürfen. Der Kunde kann dieser Zustimmung vor Leistungsbeginn ausdrücklich widersprechen. Der Widerspruch muss ENJ in schriftlicher Form vorgelegt werden.

§ 9 Haftung

9.1 ENJ kann nicht für Leistungsausfälle haftbar gemacht werden, die durch Dritte verursacht werden (z. B. kurzfristige Stornierung bereits gebuchter Aktivitäten durch Krankheit Dritter). ENJ wird sich jedoch bemühen, in solchen Fällen einen geeigneten Ersatz zu finden.

9.2 ENJ haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die durch den Kunden verursacht wurden, insbesondere wenn diese fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

9.3 ENJ stellt keine Gepäckaufbewahrung zur Verfügung und haftet nicht für vom Kunden versendete Gepäckstücke.

9.4 Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer seines Aufenthalts eine geeignete Reisekrankenversicherung abzuschließen, die die Kosten etwaiger Behandlungen und einer Rückführung ins Heimatland abdeckt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, haftet ENJ nicht für derartige Kosten und stellt dem Kunden sämtliche eventuell initial übernommenen Kosten für eine Krankheitsversorgung vollständig in Rechnung. ENJ behält sich vor, in einem solchen Fall Versäumniszuschläge zu berechnen.

§ 10 Sonstiges

10.1 ENJ und dessen Geschäftsbereich unterliegen dem japanischen Recht.

10.2 Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nach japanischem Recht unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gelten dann die allgemein anwendbaren Regelungen für Geschäftsvereinbarungen nach japanischem Recht.

Stand: 04.04.2025

In zweiter Fassung

